



Beitragsordnung

für den

Landeskader Schwimmen

Herausgegeben durch:
Bearbeitung:
Gültig ab:
zu überarbeiten:
Version:

Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
01. Oktober 2024
offen
2

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
§1 Allgemeines	5
§2 Änderung der Beitragsordnung	5
§3 Beiträge	6
§4 Bankverbindung	7
§5 Austritt aus dem Landeskader	7
Änderungsjournal	8

Vorbemerkung

Die Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 10.02.2021 beschlossen. Geändert (siehe Änderungsjournal) durch den Beschluss in der Vorstandssitzung am 16.11.2023.

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der berufenen Kadermitglieder des Saarländischen Schwimm-Bund e.V., welche am Training des Landeskaders am Sportcampus Saar teilnehmen.

§2 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Der Vorstand des Saarländischen Schwimm-Bund e.V. beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Die Beitragsordnung kann nur durch den Vorstand des Saarländischen Schwimm-Bund e.V. geändert werden.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Trainingsgruppe / Kaderstatus		Beitragshöhe pro Monat in EUR
1	Elite	Landeskader (LK1)	30,-
2	Junioren	Landeskader (LK1)	30,-
3	Jugend	Landeskader (LK1)	20,-
4	Nachwuchs	Landeskader (LK1)	20,-
5	Elite	SPG ¹ /LK2/E-Kader	50,-
6	Junioren	SPG/LK2/E-Kader	40,-
7	Jugend	SPG/LK2/E-Kader	30,-
8	Nachwuchs	SPG/LK2/E-Kader	20,-
9	Sichtung	---	20,-
10	DSV offiziell berufener Bundeskaderstatus	ab NK 1 aufwärts	0,-
11	DSV offiziell berufener Bundeskaderstatus	NK 2	20,-
12	Masters	alle	20,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag zugehörige Trainingsgruppe / Kaderstatus maßgebend, offiziell berufene Bundeskader sind ab NK 1 von der Kadergebühr befreit.
- (2) „Wild Card“ Holder gemäß der „Handreichung zu den bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien“ werden entsprechend ihrer Trainingsgruppe in die Beitragsklasse 5-8 eingewiesen.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen
- (4) Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Kadermitglied verpflichtet sich bei unterzeichnen der Athletenvereinbarung für den Landeskader des Saarländischen Schwimm-Bund e.V., ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Der Saarländische Schwimm-Bund e.V. zieht den Beitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE44ZZZ00000522589** und der Mandatsreferenz quartalsweise zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (6) Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

¹ Stützpunktgruppe (SPG)

§4 Bankverbindung

- (7) Das Kadermitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Kadermitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Kadermitglied dem Saarländischen Schwimm-Bund e.V. gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Saarländischen Schwimm-Bund e.V. nicht mitgeteilt hat.
- (8) Der Vorstand kann bei wirtschaftlichen Notlagen Beiträge auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§4 Bankverbindung

Die Beiträge sind auf das folgende Konto zu entrichten.

IBAN: **DE18 5905 0101 0067 1237 94**

BIC: **SAKSDE55XXX**

Kreditinstitut: **Sparkasse**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§5 Austritt aus dem Landeskader

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail (kontakt@saarland-schwimmbund.de) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartales mitgeteilt werden.

Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	01.01.2024	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Änderung der Beitragsklasse Nr. 4, 9, 10• Einführung Beitragsklasse Nr. 11, 12
2	01.10.2024	<ul style="list-style-type: none">• Änderung der Begriffe in der Beitragsklasse Nr.1-8• Streichung der Altersklassen in der Beitragsklasse Nr.1-8• §3 Absatz (2) neu eingeführt